

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT; FORSCHUNG UND
KUNST**

Universitäten

Stuttgart 13. April 2015

Pädagogische Hochschulen

Durchwahl 0711 279-2621

Kunst- und Musikhochschulen

Telefax 0711 279-2877

Name Rüdiger Schmidt

Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)

Aktenzeichen 21- 6701.1/173

(Bitte bei Antwort angeben)

**Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM
hier: Übergangsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. Februar 2015 hatten Sie die Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) bereits vor ihrem Inkrafttreten als Grundlage zur Erarbeitung Ihrer Studien- und Prüfungsordnungen erhalten.

Aufgrund verschiedener Nachfragen werden folgende Hinweise zu den vorgesehenen Übergangsbestimmungen gegeben:

Die Übergangsbestimmungen sind in § 9 RahmenVO-KM geregelt:

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 31. Juli 2015 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2015 aufgenommen haben, findet

- 1. die Grundschullehrerprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 229, ber. S. 394),*
- 2. die Werkreal-, Haupt- und Realschullehrerprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 271, ber. S. 394),*
- 3. die Gymnasiallehrerprüfungsordnung I vom 31. Juli 2009 (GBl. S. 373),*
- 4. die Sonderpädagogiklehrerprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (GBl. S. 316)*

in der am 31. Juli 2015 jeweils geltenden Fassung noch bis 31. Juli 2021, die Regelungen der in Nummer 3 genannten Verordnung bei Fächerkombinationen mit Bildender Kunst oder Musik noch grundsätzlich bis 31. Juli 2021 plus zwei Semester Anwendung.

Daraus folgt:

- Studierende können nach der Prüfungsordnung ihr Studium beenden, nach der sie ihr Studium begonnen haben. Bei einem starken Systemwechsel (vom Staatsexamensstudiengang auf die gestufte Studienstruktur) ist der Vertrauensschutz besonders hoch zu gewichten.
- Wer sein Studium unter der GPO I (2011), WHRPO I (2011), SPO I (2011) oder GymPO I (2009) vor dem 01.08.2015 begonnen hat, kann dieses einschließlich evtl. Erweiterungsstudien entsprechend diesen Verordnungen abschließen.
- Dies gilt auch für den Fall, dass im späteren Studienverlauf ein Fächerwechsel vorgenommen wird oder das Studium eines Erweiterungsfachs aufgenommen wird.
- Als reguläre Übergangsfrist sind sechs Jahre nach Inkrafttreten der neuen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.
- Etwaige längere Studienzeiten z. B. durch Krankheit, Auslandsaufenthalte etc. unterliegen vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzgrundsatzes und ggf. unter Berücksichtigung explizit festgelegter Schutzfristen bzw. Verlängerungsregelungen einer Einzelfallregelung, sodass sich hier die Übergangsfrist einzelfallbezogen zeitlich verschieben kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jürgen Striby
Leiter des Referats 23
Kultusministerium

gez.

Martina Oesterle
Leiterin des Referats 43
Wissenschaftsministerium